



Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

20. Juli 2020

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs.1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs.2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird gemäß § 52 Abs.2 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. Von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffe entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(5) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr, die keine Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs.1 BHKG sind, werden privatrechtliche Entgelte aufgrund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Der Leiter der städtischen Feuerwehr oder ein von diesem dazu Beauftragter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden und ein Auftrag ausgeführt wird.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten

gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum vom Ausrücken ab der Feuerwache oder dem Gerätehaus bis zum Wiedereintrücken der Mannschaften sowie der Fahrzeuge und Geräte an ihren Standort in Ansatz gebracht. Maßgeblich hierfür ist der Einsatzbericht. Die Berechnung erfolgt minutengenau. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht nach Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten sowie der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Kostentarif

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes gemäß § 2 Absatz 2 und die Höhe der privatrechtlichen Entgelte gemäß § 3 Absatz 2 errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen oder der Einrichtungen der Feuerwehr. Die Zeitberechnung beginnt dabei gemäß § 4 Absatz 2, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache.

1. Personalkosten- Stundensätze

1.1 Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	60 €
1.2 Beamter des gehobenen feuertechnischen Dienstes	75 €
1.3 Brandsicherheitswache je Stunde und Person	30 €

2. Kosten der Fahrzeuge der Hauptwache - Minutensätze

2.1 Drehleiter	4,40 €
2.2 Einsatzleitwagen	2,70 €
2.3 Gerätewagen / Logistikfahrzeug	2,43 €
2.4 HLF 20	3,07 €
2.5 LF 24	3,07 €
2.6 TLF 24 (4000)	2,57 €
2.7 Kommandowagen	0,27 €

3. Kosten der Fahrzeuge der Freiwilligen FW – Minutensätze

3.1 LF 20	2,83 €
3.2 LF 20 KatS	2,22 €
3.3 LF 10	2,00 €
3.4 LF 8	2,00 €
3.5 TLF 16	2,00 €
3.6 MTW	0,33 €

In den Kostentariifen zu 2. und 3. sind die Kosten für Kraftstoffe sowie für die auf dem Fahrzeug mitgeführten Geräte enthalten.

4. Technische Geräte- Minutensätze

4.1 Notstromaggregat	1,00 €
4.2 Motorbetriebene Geräte (Kettensägen oder sonstige Geräte)	0,67 €
4.3 Elektromotor-Geräte (inkl. Tauchpumpen)	0,67 €

5. Wasserfördergeräte und Zubehör- Tagessatz, je Stück

5.1 Schläuche (Druck- / Saugschläuche)	19,50 €
5.2 Wasserführende Armaturen je Stück	13,50 €

Als Dauer der Inanspruchnahme gilt die volle Zeit vom Ausrücken der Mannschaften und Fahrzeuge bis zum Wiedereintrücken bzw. der Zeitpunkt von der Ausgabe bis zur Rückgabe von den Geräten.

(2) Verbrauchte Materialien wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Atemschutzfilter, Alkalipatronen, Sauerstoff, Schweißgas, Schutzfolien und dergleichen werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(3) Für Leistungen, wie die Inanspruchnahme und / oder das Prüfen von Geräten, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen und Geräte festgesetzten Kosten erhoben.

(4) Bei Benutzung einzelner Geräte auf längere Zeit und / oder für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten aus Sicherheitsgründen, anlässlich von Ausstellungen, Zirkusveranstaltungen u.ä., können mit dem Leiter der Feuerwehr besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6**Schadenersatz**

Alle Geräte, die den Benutzern gegen Kostenersatz oder Entgelt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig damit Feuerwehrbedienstete tätig werden, sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. Kostenersatz wird in Höhe der Reparaturkosten, bei notwendiger Ausmusterung in Höhe des Zeitwerts des jeweiligen Gerätes, verlangt.

§ 7**Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8**Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 9**Haftung**

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Für Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Castrop-Rauxel von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der städtischen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt.

§ 10**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 30. Juni 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 30. Juni 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel vom 25.06.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 S. 2 f, i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 21 Abs. 3 S. 6, 8 und 22 Abs. 1, 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausschadens für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel haben nach § 21 Abs. 3 BHKG

Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 50 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Die Berechnung erfolgt nach Zeitabschnitten von 15 Minuten.
- (4) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale bis zu 100 € je Zeitstunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt unter Vorlage von aussagekräftigen Belegen und Abgabe einer schriftlichen Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben. Die Berechnung erfolgt nach Zeitabschnitten von 15 Minuten.
- (5) Der Antrag auf Ersatz des Verdienstauffalls ist schriftlich innerhalb von drei Monaten einzureichen.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel, die keine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung erhalten, haben nach § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die sie notwendigerweise während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.
- (2) Als Ersatz der Auslagen wird jeder Einheit pro Abteilung eine Pauschale gezahlt. Diese Pauschale beträgt für eine
 - a. Einsatzabteilung 4.000 €
 - b. Jugendabteilung 2.500 €
 - c. Musikabteilung 1.250 €
 pro Jahr.
- (3) Die Auszahlung erfolgt jährlich, jeweils zum Beginn des Jahres.

§ 3 Kinderbetreuungskosten

- (1) Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1 S. 2 BHKG ersetzt.
- (2) Kinderbetreuungskosten werden nach § 22 Abs. 1 S. 3 BHKG nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 20, 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstauffall ersetzt wurden.
- (3) Der Antrag auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten samt entsprechender Nachweise ist schriftlich innerhalb von drei Monaten einzureichen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 22 Abs. 2 BHKG. Dies begründet sich durch die übernommene zusätzliche Verantwortung mit zusätzlichen Aufgaben und die daraus entstehenden vielen einzelnen Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf Grundlage der für die Stadt Castrop-Rauxel geltende monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) vom 05.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 276) in ihrer jeweils geltenden Fassung bemessen.

- (3) Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel und die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird wie folgt festgelegt:

Funktionsträger	Bezugsgröße nach EntschVO	Prozentualer Anteil der Bezugsgröße
Leiter*in der Feuerwehr (max. 1)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	75 %
stellvertretende*r Leiter*in der Feuerwehr (max. 2)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	40 %
Einheitsleiter*in (max. 1 pro Einheit) § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	Ratsmitglied	30 %
stellvertretende*r Einheitsleiter*in (max. 2 pro Einheit)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	15 %
Stadtjugendfeuerwehrwart*in (max. 1)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	25 %
Jugendfeuerwehrwart*in (max. 1 pro Einheit)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	20 %
stellvertretende*r Jugendfeuerwehrwart*in (max. 1 pro Einheit)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	10 %
Vertrauensperson (max. 1 pro Einheit)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	5 %
Pressesprecher*in (max. 4)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	15 %
Fachberater*in ABC / Medizin / Seelsorge (max. 2 pro Bereich)	Ratsmitglied § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. cc	10 %

- (4) Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Absatz 3 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbetrag gezahlt.
- (5) Gerätewart erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung je Zeitstunde in Höhe des jeweils zum 1. des Jahres gültigen Mindestlohns. Dieser Stundensatz wird multipliziert mit dem Faktor
 - a. 2, für Kraftfahrzeuge bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse,
 - b. 4, für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg,
 - c. 8, für Kraftfahrzeuge von mehr als 7.500 kg zulässige Gesamtmasse,
 die der Einheit zum jeweiligen Monatsanfang zugewiesen sind.
- (6) Beauftragte Ausbilder erhalten pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €.
- (7) Mit Gewährung und Zahlung der Aufwandsentschädigung sind alle den jeweiligen Funktionsträgern entstandenen Aufwände abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz gemäß § 2 dieser Satzung verlangt werden kann.
- (8) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für ein volles Quartal gewährt, auch wenn die Wahrnehmung der Funktion während des Quartals aufgenommen oder beendet wurde. Nimmt der Funktionsträger seine ehrenamtliche Funktion länger als drei Monate ohne Unterbrechung nicht wahr, so endet die Gewährung der Aufwandsentschädigung mit dem folgenden Quartalsende. Bei Ausschluss oder bei Funktionsenthebung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des entsprechenden Tages.
- (9) Die Auszahlung erfolgt quartalsweise, jeweils zum Beginn des Quartals.

§ 5**Zuwendungen zu Jubiläen und Ehrungen**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel erhalten folgende pauschale Zuwendungen zu Jubiläen und Ehrungen:

1. Feuerwehr Ehrenzeichen in Bronze (10 Jahre aktiv)	25 €
2. Feuerwehr Ehrenzeichen in Silber (25 Jahre aktiv)	125 €
3. Feuerwehr Ehrenabzeichen in Gold (35 Jahre aktiv)	250 €
4. Übertritt in die Ehrenabteilung ab dem 60. Lebensjahr	75 €
5. 70., 75., 80., (...) usw. Geburtstagsjubiläum	75 €
6. 25., 50., 55., 60., (...) usw. Ehejubiläum	100 €
- (2) Für den Erhalt der Zuwendungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ist die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung notwendige Voraussetzung.
- (3) Die Auszahlung erfolgt zum Ende des Jahres, in dem das Jubiläum oder die Ehrung ansteht.

§ 6**Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

- (1) Die Empfänger von Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt Castrop-Rauxel ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.
- (2) Entsprechend den Regelungen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) wird die Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständige Finanzbehörde über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Castrop-Rauxel vom 21.12.1998 sowie die Richtlinien über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.03.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel 25.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 25. Juni 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 25.06.2020 zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 27.02.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Castrop-Rauxel bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) und § 51 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 13.12.2019 (GV. NRW. S. 877), folgende 1. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung vom 27.02.2020 beschlossen:“

§1**Art der Beiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Castrop-Rauxel erhebt die Stadt Castrop-Rauxel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2**Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3**Beitragszeitraum und Betreuungsart**

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07)

§ 4**Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Ein-

kommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Castrop-Rauxel ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern und des betreuten Kindes im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- EUR monatlich je Kind, für das Elterngeld gezahlt wird, anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung/Beitragsfreiheit

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Wird ein Kind auf Grund der Regelungen des § 50 Absatz 1 KiBiz beitragsbefreit, so werden auch die Geschwisterkinder, die in demselben Zeitraum eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege nutzen, beitragsfrei gestellt.

- (2) Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 Satz 3 ausnahmsweise drei Jahre.

- (3) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

- (5) Bezieht ein Beitragspflichtiger Leistungen nach dem SGB II, SGB XII (3. oder 4. Kapitel), Wohngeld, Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), so wird von ihm für die Zeit dieses Leistungsbezuges kein Elternbeitrag gefordert.

§ 7

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Castrop-Rauxel durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung / die Tagespflegeperson der Stadt Castrop-Rauxel die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit, jedoch spätestens bis zum 01.03. eines Jahres.
- (2) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen vier Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen.
- (3) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

§ 8

Fälligkeit, Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. Tag des betreffenden Monats fällig.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 4 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung in der Fassung vom 27.02.2020 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 7. Juli 2020

Rajko Kravanja
-Bürgermeister-

Anlage zur Elternbeitragssatzung**(Tageseinrichtung für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege)**

Jahres- einkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich
☐ bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
☐ bis 25.000 €	27,00 €	32,00 €	43,00 €	49,00 €	65,00 €	78,00 €	104,00 €	125,00 €
☐ bis 30.000 €	34,00 €	40,00 €	54,00 €	61,00 €	75,00 €	89,00 €	119,00 €	141,00 €
☐ bis 35.000 €	46,00 €	55,00 €	74,00 €	81,00 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	179,00 €
☐ bis 40.000 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	102,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €	218,00 €
☐ bis 45.000 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	120,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €	250,00 €
☐ bis 50.000 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €	136,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €	284,00 €
☐ bis 60.000 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	170,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €	334,00 €
☐ bis 70.000 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	212,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €	394,00 €
☐ bis 80.000 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	254,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €	452,00 €
☐ bis 90.000 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	304,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €	520,00 €
☐ bis 100.000 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	362,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €	594,00 €
☐ bis 125.000 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	430,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €	678,00 €
☐ über 125.000 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	504,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €	770,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 7. Juli 2020

Rajko Kravanja

-Bürgermeister-

Bebauungsplan Nr. 256

„Emscherland / Wasserkreuz“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 25.06.2020 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 256 gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen. Der Rat beschließt,

- die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 3 bis 5) angegeben ist.
- die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- den Bebauungsplan Nr. 256 in seiner geänderten Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über die Ortsteile Habinghorst und Henrichenburg und umfasst eine Flächengröße von rund 33,5 ha. Er befindet sich im Bereich des Durchlasses der Emscher unter dem Rhein-Herne-Kanal an der Stadtgrenze zu Recklinghausen und setzt sich aus drei Teilflächen zusammen. Aufgrund der Lage an der Stadtgrenze zu Recklinghausen und der Zäsur durch die Bundesautobahn 2 handelt es sich auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel nicht um eine zusammenhängende Fläche.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Im Zuge der Renaturierung der Emscher ist ein ökologischer Schwerpunkt im Bereich Emscher / Suderwicher Bach an der Stadtgrenze von Castrop-Rauxel und Recklinghausen geplant. Zur Realisierung des Natur- und Wasser-Erlebnisparks, der Emscher-Terrassen und des Platzes der Schichten sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die im Außenbereich gelegenen Flächen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen. Die Wartburginsel wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Die bestehenden Anlagen für sportliche Zwecke sowie die gastronomischen Einrichtungen befinden sich planungsrechtlich ebenfalls im Außenbereich. Mit der Überplanung ist die langfristige Sicherung und Entwicklung des Standorts für Sport- und Freizeitanlagen möglich.

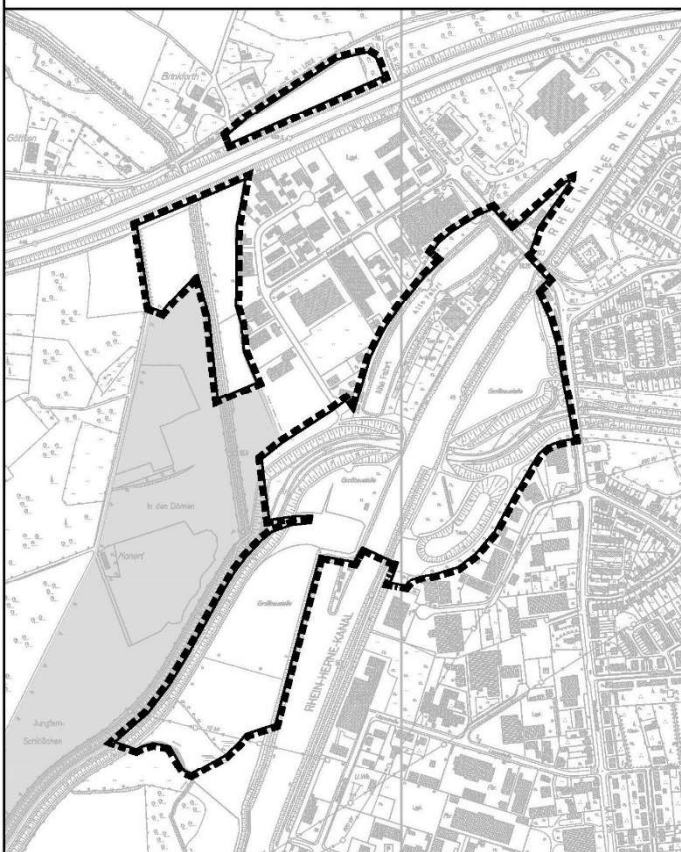
Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 256 „Emscherland / Wasserkreuz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 256 Planbereich "Emscherland / Wasserkreuz"



Kartengrundlage:
DGK5 - Maßstab 1:5.000
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. Juli 2020

R. Kravanja

Bürgermeister

Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung, werden folgende (Straßen-)Flächen i. S. von § 3 Abs. 1, Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

**Im Siepen
Gemarkung Obercastrop, Flur 2,
Flurstücke 892, 893, 895, 896, 897, 905, 906, 907, 908**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Castrop-Rauxel, den 10. Juli 2020

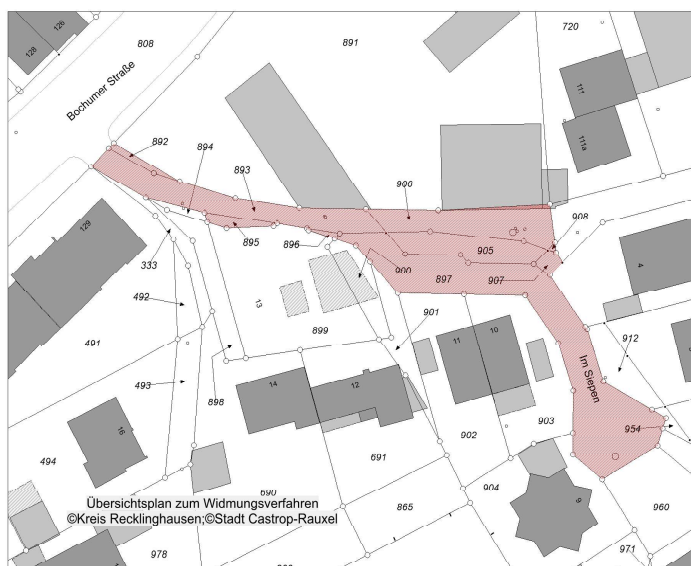
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

B. Lenort

Stadtbaurätin



Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung, wird folgende Straßenfläche i. S. von § 3 Abs. 1, Ziffer 3, Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

**Erinstraße
Gemarkung Castrop, Flur 7, Flurstück 526**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Castrop-Rauxel, den 10. Juli 2020

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

B. Lenort

Stadtbaurätin



**Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung
zur Sitzung des Kommunalwahlausschusses am
Donnerstag, 30.07.2020 um 17:00 Uhr im Ratssaal,
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,**

Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Entscheidung über die Zulassung der Vorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie für die Wahl des Rates der Stadt Castrop-Rauxel
3. Entscheidung über die Zulassung der Vorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Mitteilungen der Verwaltung

M. E c k h a r d t

Erster Beigeordneter

als Wahlleiter

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29.07.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.